

# Aktuelles zur Unterbringung:

## Betreuungsrecht, HessPsychKHG und die neue Rechtsprechung des BVerfG

Dr. Szymon Mazur  
Richter am Amtsgericht Fulda  
Dozent an der Hochschule Fulda

## Überblick:

- I. Hess PsychKHG im Vergleich zu andere PsychKHGs und BGB
- II. BGH: Unterbringung zur Heilbehandlung
- III. Sensorgesteuerte Weglaufsperrren
- IV. BVerfG und Zwangsbehandlung
- V. Fazit

# I. HessPsychKHG vs. andere PsychKHGs

## - Anwendungsbereich -



Hessen	<i>„die Unterbringung und Behandlung von Personen, die infolge einer <u>psychischen Störung</u> funktionseingeschränkt, krank oder behindert sind oder bei denen <u>Anzeichen</u> für eine solche Funktionseinschränkung, Krankheit oder Behinderung bestehen“</i>
NRW	<i>„die Unterbringung von den Betroffenen, die <u>psychisch erkrankt sind und dadurch sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden</u>“</i>
Niedersachsen	<i>„Personen, die eine psychische Krankheit oder eine seelische Behinderung haben <u>oder hatten</u> oder bei denen <u>Anzeichen</u> für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen, wobei psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes auch psychische Störungen von erheblichem Ausmaß mit Krankheitswert sind“</i>
Thüringen	<i>Psychisch kranke Menschen [...] sind Personen, bei denen eine seelische 1.Krankheit, 2.Behinderung oder 3.Störung <u>von erheblichem Ausmaß mit Krankheitswert</u> einschließlich einer psychischen oder psychischen Abhängigkeit von Rauschmitteln, Suchtmitteln oder Medikamenten vorliegt</i>

I. HessPsychKHG vs. andere PsychKHGs

- **vorläufige Unterbringung** -

Trotz des weiten Anwendungsbereichs  
lawinenartiger Rückgang der öffentlich-  
rechtlichen (vorläufigen) Unterbringungen seit  
dem 1.8.2017

Gründe: erhebliche Zurückhaltung der  
beliehenen Ärzte → Angst oder Unmöglichkeit  
der Bestimmung einer (Verdachts-) Diagnose  
vor der Unterbringung

## I. HessPsychKHG vs. andere PsychKHGs

### - vorläufige Unterbringung -

Hessen	Vorläufige Unterbringung durch <b>einen beliebigen Arzt</b>
NRW	Ordnungsbehörde mit ärztlichem Attest
Niedersachsen	Landkreis oder kreisfreie Stadt mit ärztlichem Attest
Thüringen	Sozialpsychiatrischer Dienst

Weiteres Problem in Hessen: Antragsbefugnis und Antragserfordernis bei einstweiliger Unterbringung?

- LG Frankfurt am Main antragsbefugt sind die beliebigen Ärzte
- AG Fulda kein Antragserfordernis beim einstweiligen Verfahren (arg.: Antragserfordernis gem. § 51 FamFG nur für das *deckungsgleiche Hauptsacheverfahren*)

## I. HessPsychKHG vs. andere PsychKHGs

### - keine Unterbringung auf somatischen Stationen -

Unterbringung erfolgt...

Hessen	§ 10 I : „...in psychiatrischen Fachkrankenhäusern oder in psychiatrischen Fachabteilungen eines Krankenhauses“
NRW	§ 10 II: „... psychiatrisches Fachkrankenhaus, eine psychiatrische Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses oder einer Hochschulklinik (Krankenhaus)“
Niedersachsen	§ 15 I: „...in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäusern oder in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern (Unterbringungseinrichtungen) “
Thüringen	§ 7 I: „...in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus oder in der psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses“

**Was passiert mit Betroffenen die intensivmedizinisch auf somatischen Stationen behandelt werden müssen???**

## I. HessPsychKHG vs. andere PsychKHGs



## - Zwangsbehandlung bei Fremdgefährdung -

Hessen	Zwangsbehandlung von <u>einwilligungsfähigen</u> Personen bei Fremdgefahr nach § 20 Abs. 2 möglich
NRW	Nicht möglich
Niedersachsen	Nicht möglich
Thüringen	§ 12 Abs. 3: „Die Behandlung des Patienten ist ohne seine Einwilligung, ohne die seines Betreuers oder sonstiger Sorgeberechtigter bei gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Patienten oder Dritter zulässig.“

Ob die Zwangsbehandlung eines Einwilligungsfähigen mit dem Selbstbestimmungsrecht und damit dem GG vereinbar ist, erscheint äußerst fraglich  
(bislang keine Entscheidung vom BVerfG)

# I. HessPsychKHG vs. andere PsychKHGs - vorläufige Zwangsbehandlung ohne richterlicher Anordnung-



Hessen	Möglich, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden
NRW	Möglich wenn: 1.diese nicht rechtzeitig erreichbar ist, 2.eine <u>besondere Sicherungsmaßnahme nicht geeignet oder nicht ausreichend ist</u> , um die akute Gefährdung zu überwinden, und 3.die sofortige ärztliche Zwangsmaßnahme zur Vermeidung einer <u>gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder dritter Personen</u> erforderlich ist.
Niedersachsen	<i>Nicht möglich!!!</i>
Thüringen	<i>Wohl immer möglich?! (§ 12 Abs. 3)</i>
BGB	<i>Nicht möglich!!!</i>



## I. HessPsychKHG vs. andere PsychKHGs

# - FeM ohne richterliche Genehmigung -



Hessen	ja
NRW	Nein (nur wenn richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann)
Niedersachsen	ja
Thüringen	Ja, Gericht ist zu unterrichten

Derzeit auf dem Prüfstand beim BVerfG: 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16

**Beachte aber § 327 Abs. 1:** „Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 312 Nummer 4 kann der Betroffene eine Entscheidung des Gerichts beantragen“

## I. PsychK(H)Gs vs. BGB

### - Abgrenzung -



Hessen	Keine Regelung (nur für strafrechtliche Unterbringung)
NRW	Vorrang der BGB-Unterbringung
Niedersachsen	Keine Regelung
Thüringen	Keine Regelung (nur für strafrechtliche Unterbringung)

Hier ist zu beachten: es sind unterschiedliche Rechtsgebiete, so dass die öffentlich-rechtliche Unterbringung und die zivilrechtliche Unterbringung unabhängig nebeneinander stehen (vgl. LG Itzehoe vom 7.1.2016 FamRZ 2016, 1397).

Allerdings darf die öffentlich-rechtliche Unterbringung wegen Selbstgefährdung **nicht zum Entzug der Eingriffsmöglichkeit durch den Betreuer führen**. Somit ist die öffentlich-rechtliche Unterbringung beim (erreichbaren) gesetzlichen Vertreter nicht erforderlich (so LG Kassel und LG Fulda zum HFEG)

## II. BGH: Unterbringung zur Zwangsbehandlung



BGH Beschluss vom 17.1.2018:

**Ist auszuschließen, dass der Betroffene eine Behandlung ohne Zwang vornehmen lassen wird, ist die Genehmigung der Unterbringung zur Heilbehandlung nur zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vorliegen.**

*Rn. 21: „Die Genehmigung einer Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist daher möglich, wenn von vornherein zumindest nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Betroffene in der Unterbringung behandeln lassen wird, sein natürlicher Wille also nicht bereits der medizinisch notwendigen Behandlung entgegensteht, er aber die Notwendigkeit der Unterbringung nicht einsieht. Davon kann solange ausgegangen werden, wie sich die Weigerung des Betroffenen, sich behandeln zu lassen, nicht manifestiert hat“*

## II. BGH: Unterbringung zur Zwangsbehandlung



Kritik: Die Entscheidung darf nicht dazu führen, dass bei Personen, die nicht krankheitseinsichtig sind, schon bei der Unterbringung die Zwangsbehandlung genehmigt werden muss

- Zwangsbehandlung setzt Überzeugungsversuche voraus
- oft ändert der untergebrachte im Rahmen der Unterbringung seine Meinung
- oft ist er nicht krankheitseinsichtig, nimmt aber die Medikamente „freiwillig“ ein

### III. Sensorgesteuerte Weglaufsperrn



BGH zur Abgrenzung zwischen FeM und Unterbringung: Wenn eine Maßnahme nicht nur „über einen längeren Zeitraum“, sondern dauerhaft den Betroffenen am unbegleiteten Verlassen der Einrichtung hindern soll, stellt diese keine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB, sondern ist eine Unterbringung des Betroffenen nach § 1906 Abs. 1 BGB dar.

Damit hat der BGH die Abgrenzung zwischen Abs. 1 und Abs. 4 alleine von der zeitlichen Schwelle abhängig gemacht und nicht davon, ob es sich um eine personenbezogene oder alle Bewohner einer Einrichtung betreffende Maßnahme handelt.

Zu prüfen sind hier allerdings Alternativen, wie Ortungsanlagen oder Sensoren, die eine Mitteilung an die Mitarbeiter senden und eine freiwillige Rückkehr ermöglichen.

Siehe dazu BGH, BtPrax 2015, 65.

## IV. BVerfG und Zwangsbehandlung

Zwei grundlegende Entscheidungen des BVerfG aus dem Jahre 2011 zur Frage der Zwangsbehandlung :

- die Zwangsbehandlung (im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB) bedarf einer hinreichend klarer und bestimmter gesetzlichen Regelung, die die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sicherstellt (Maßnahme muss **erfolgsversprechend** sein, **nach ärztlicher Aufklärung, Ankündigung** und nach **Überzeugungsversuchen** als **letztes Mittel** erfolgen)
- In der zweiten Grundsatzentscheidung erstreckte das BVerfG seine Rechtsprechung auf die landesrechtlichen Gesetze über die Unterbringung psychisch Kranker.

(Siehe BVerfG, 23.3.2011, FamRZ 2011, 1128 und BVerfG, 12.10.2011, FamRZ 2011, 1927)

## IV. BVerfG und Zwangsbehandlung



Im Jahre 2016 betont das BVerfG, dass der Staat verpflichtet ist ärztliche Behandlung auch gegen den natürlichen Willen sicherzustellen:

*„Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, ein System der Hilfe und des Schutzes für unter Betreuung stehende Menschen vorzusehen, die in diesem Sinne die Erforderlichkeit einer medizinischen Behandlung zur Abwehr oder Bekämpfung erheblicher Erkrankungen nicht erkennen oder nicht danach handeln können.“*

(BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15 –, Rn. 71, juris)

## V. Fazit

- Eine Unterbringung und ggf. Zwangsbehandlung ist nicht nur ein schwerer **Eingriff** in die Grundrechte, sondern zugleich auch eine **Schutzpflicht des Staates** und vielleicht unter Umständen sogar ein Leistungsanspruch des nicht einwilligungsfähigen Betroffenen.
- Es ist damit genauso rechtswidrig einen Behandlungsbedürftigen und Unterbringungsbedürftigen **nicht** unterzubringen – vor allem wenn in der Folge die Chronifizierung droht – wie einen Nichtunterbringungsbedürftigen unterzubringen
-



## V. Fazit

- Bei der Abwägung zwischen der Unterbringung und nicht Unterbringung, Zwangsbehandlung und Nichtbehandlung soll der Blickwinkel nicht zu eng sein
- Hier sind vor allem die Spätfolgen und die Frage nach der Lebensqualität des Betroffenen wesentlich zu berücksichtigen:
  - Welchen Mehrgewinn hat der Betroffene aus der Maßnahme gegen seinen Willen längerfristig?
  - Wie stark beeinträchtigt die Maßnahme den Betroffenen längerfristig in seiner selbst gewählten Lebensgestaltung?

■ V. Fazit



Der betroffene Mensch muss  
dabei stets im Mittelpunkt  
bleiben

Vielen Dank!!!

